

Antrag der Redaktionskommission*
vom 3. November 2021

KR-Nr. 70b/2018

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative
von Sonja Gehrig betreffend Stimmrechtsalter 16
auf Anfrage**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für
Staat und Gemeinden vom 25. September 2020,

beschliesst:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 70/2018 von Sonja Gehrig
wird geändert, und es werden nachfolgende Verfassungsänderung und
nachfolgende Gesetzesänderungen beschlossen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 3. November 2021

Im Namen der Redaktionskommission
Die Präsidentin: Die Sekretärin:
Sonja Rueff Katrin Meyer

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff,
Zürich (Präsidentin); Sylvie Matter, Zürich; Christa Stünzi, Horgen; Sekretärin:
Katrin Meyer.

A. Verfassung des Kantons Zürich

(Änderung vom; Stimm- und Wahlrechtsalter 16
[ohne Herabsetzung des Wählbarkeitsalters 18])

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für
Staat und Gemeinden vom 25. September 2020,

beschliesst:

I. Die Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 wird
wie folgt geändert:

Stimm- und
Wahlrecht

Art. 22 ¹ Das Stimm- und Wahlrecht und die weiteren politischen
Rechte in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten stehen allen Schwei-
zerinnen und Schweizern zu, die im Kanton wohnen, das 16. Lebensjahr
zurückgelegt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter
umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte
Person vertreten werden.

² Wählbar sind Personen, welche die Voraussetzungen nach Abs. 1
erfüllen und das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben. Vorbehalten bleibt
Art. 40 Abs. 1 Satz 2.

Wählbarkeit

Art. 40 ¹ In den Kantonsrat, den Regierungsrat, die obersten kanton-
alen Gerichte und den Ständerat kann gewählt werden, wer über
die politischen Rechte in kantonalen Angelegenheiten verfügt und das
18. Lebensjahr zurückgelegt hat. Wer in die übrigen Behörden gewählt
werden kann, bestimmt das Gesetz.

Abs. 2 unverändert.

Ständerat

Art. 82 Abs. 1 und 2 unverändert.

³ An der Wahl können sich auch Schweizerinnen und Schweizer be-
teiligen, die im Ausland wohnen, das 16. Lebensjahr zurückgelegt ha-
ben sowie nach der Auslandschweizergesetzgebung ihre politischen
Rechte im Kanton Zürich ausüben und nicht wegen dauernder Urteils-
unfähigkeit vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Sie sind wählbar,
wenn sie das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben.

II. Diese Verfassungsänderung wird den Stimmberechtigten zur
Volksabstimmung unterbreitet.

III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst.

B. Gesetz betreffend Einführung von Stimm- und Wahlrechtsalter 16 ohne Herabsetzung des Wählbarkeitsalters 18

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 25. September 2020,

beschliesst:

I. Das **Gesetz über die politischen Rechte** vom 1. September 2003 (GPR) wird wie folgt geändert:

§ 3. ¹ Über die politischen Rechte verfügt, wer

b. Voraussetzungen

lit. a unverändert.

b. das 16. Lebensjahr zurückgelegt hat,

lit. c unverändert.

d. nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 109. ¹ Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind bei den Ständerat
Ständeratwahlen stimmberechtigt und wählbar, soweit sie nach dem Auslandschweizergesetz vom 26. September 2014 an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen teilnehmen können und die Voraussetzungen nach Art. 82 Abs. 3 KV erfüllen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

II. Das **Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess** vom 10. Mai 2010 (GOG) wird wie folgt geändert:

§ 55. Abs. 1 unverändert.

Stellvertreter

² Ausnahmsweise kann das Bezirksgericht aus den Kantonseinwohnerinnen und -einwohnern, die nach Art. 22 Abs. 2 KV wählbar sind, für eine bestimmte Zeit eine ausserordentliche Stellvertretung bestellen.

III. Das **Steuergesetz** vom 8. Juni 1997 (StG) wird wie folgt geändert:

II. Zusammen-
setzung und
Wahl

§ 113. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Als Mitglied oder Ersatzmitglied ist wählbar, wer die Voraussetzungen nach Art. 22 Abs. 2 KV erfüllt.

IV. Das **Planungs- und Baugesetz** vom 7. September 1975 (PBG) wird wie folgt geändert:

II. Zusammen-
setzung und
Wahl

§ 334. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Als Mitglied oder Ersatzmitglied ist wählbar, wer die Voraussetzungen nach Art. 22 Abs. 2 KV erfüllt.

Abs. 4 unverändert.

V. Die Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum. Diese Gesetzesänderungen stehen unter dem Vorbehalt, dass die Stimmberechtigten die Änderung der Kantonsverfassung gemäss Beschluss des Kantonsrates vom annehmen.

VI. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst.